

Campingreglement für Saison- und Jahresgäste

1. Allgemeines

Der Campingplatz Splügen dient der **Entspannung und Erholung** und wird in einem familiären Rahmen betrieben. Diesem Zweck entsprechend nimmt der Mietgast Rücksicht auf seine Nachbarn. Er verpflichtet sich, alle ihm offenstehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benutzen. Es wird gegrüsst und eine Kultur des Miteinanders wird aktiv gelebt.

Der Mietgast haftet für die von ihm verursachten Schäden. Den Weisungen der Campingleitung ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieses Reglements oder von Weisungen der Campingleitung bzw. der Gemeinde Rheinwald können Mietgäste jederzeit vom Platz gewiesen werden. Zudem steht der Campingleitung das Recht zu, Wohnwagen und/oder Vorbauten auf Kosten und Risiko des Eigentümers vom Platz zu entfernen. Der Mietgast kann in solchen Fällen keine Rückerstattung von bezahlten Taxen oder Entschädigungsansprüche geltend machen.

Der Mietgast erklärt sich mit der Unterzeichnung des Mietvertrages mit dem vorliegenden Reglement einverstanden. Über die Auslegung desselben und alle nicht geregelten Fälle ist die Campingleitung, in letzter Instanz die Gemeinde Rheinwald, zuständig. Dieses Reglement ersetzt die vorangegangenen Versionen.

Die Campingleitung bzw. die Gemeinde Rheinwald enthält sich jeder Haftung für Personen-, Elementar- und Sachschäden jeglicher Art auf dem gesamten Campinggelände.

2. Gestaltung des Platzes, Masse und Art der Wohnwagen und Vorbauten

Der Mietgast ist für seinen Stellplatz verantwortlich. Der Standplatz darf ohne Einwilligung der Campingleitung nicht verändert werden. Insbesondere ist jedes Graben, Bepflanzen, Entfernen von Bäumen, Büschen und Einzäunung, Absägen von Ästen etc. untersagt. Alle Änderungen müssen mindestens 10 Tage vor der Ausführung schriftlich vorgelegt und von der Campingleitung bewilligt und unterschrieben werden.

Das Erstellen von festen Vorbauten, Veranden, Mauern, Fundamenten, Feuerstellen und dergleichen ist nicht gestattet. Für das Verlegen von Steinplatten, festen Tischen, Stühlen und dergleichen ist die Bewilligung der Campingleitung einzuholen. Diese kann jederzeit widerrufen werden und muss in vorgegebener Zeit zurück gebaut werden. Zement darf unter keinen Umständen verwendet werden. Der Standplatz ist sauber und in Ordnung zu halten. Die Verwaltung behält sich vor, wegen dem Winterdienst die Entfernung von Ausseninstallationen anzuordnen.

Der Wohnwagen samt Vorbau ist gemäss Weisungen der Campingleitung auf dem zugeteilten Platz aufzustellen. Für Vorbauten gelten folgende Maximalmasse:

Aussenmasse:	3,5 m Länge und 2,0 m Tiefe (gemessen parallel ab Wohnwagen)
Dachvorsprung:	0,2 m
Dachhöhe:	0,2 m über Oberkante Wohnwagen

Der Vorbau ist aus einem Material zu erstellen und soll als Einheit erscheinen. Zusatzbauten u.ä. sind nicht zugelassen. Der Vorbau ist der Farbe des Wohnwagens anzupassen, Holz kann auch naturfarben belassen werden. Als Bedachungsmaterial ist besandete Dachpappe oder verzinktes Blech zu verwenden. Holzöfen sind nicht gestattet. Bei Vorbauten, welche ästhetisch unbefriedigend oder ausserhalb der vorgegebenen Masse sind, behält sich die Campingleitung das Recht vor, jederzeit deren Abbruch zu verlangen oder auf Kosten des Eigentümers anzuordnen, wenn es nicht in vorgegebener Zeit zurück gebaut wird.

Schürzen müssen fachmännisch und ästhetisch einwandfrei angefertigt sein und in der Farbe des Wohnwagens gestrichen werden. Das Abnehmen der Räder sowie das Montieren von Werkzeug- oder Skikästen und dergleichen ist nicht gestattet.

Der Rasen auf dem gemieteten Stellplatz muss mindestens 2x jährlich gemäht werden. Bei Vernachlässigung der Rasenpflege wird das Mähen durch die Gemeinde erledigt. Diese Arbeit wird pauschal mit Fr. 40.00 pro Mähen in Rechnung gestellt.

Ein Zusatzdach oder Dachaufbauten auf dem Wohnwagen sind nicht gestattet; mit Ausnahme einer Schutzfolie nach folgenden Spezifikationen und Übermassen:

Länge: max. 30 cm pro Seite (mit Gaskasten max. 37 cm)

Breite: max. 20 cm pro Seite

Höhe: max. 16 cm über dem Dachprofil

Farbe: hellgrau

Folgende zwei Produkte und Lieferanten sind zugelassen:

- System Longlife der Firma H. Lisibach AG, 6382 CH-Büren, Telefon 041 610 30 91
- Crippa campeggio, di Crippa & C. snc, Via del Dosso 9, I-200048 Carate Brianza (Mi), Telefon 0039 0362 901 399

3. Elektrische Anlagen

Der Campingplatz-Betreiber ist für den Zustrom und die Stromkästen verantwortlich. Der Mietgast ist für die Verbindung vom Stromkasten zum Stellplatz / Wohnmobil verantwortlich, welche durch Fachleute auszuführen ist. Etwaige Zusatzkosten werden vom Mietgast getragen. Die Handhabung des Stromkastens ist ausschliesslich der Campingleitung vorbehalten. Die Steckdosen sind je mit 10 A abgesichert und verfügen über einen Stromzähler. Jedem Mietgast steht eine Steckdose zur Verfügung. Stromaggregate / Generatoren sind auf dem Campingplatz nicht erlaubt.

4. Gasinstallationen

Die Gasinstallationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu genügen und werden periodisch alle drei Jahre durch einen Gasfachmann überprüft. Die Kosten sind vom Mietgast zu tragen. Dem Kontrolleur ist Zutritt zu den notwendigen Räumen zu gewähren.

Die Lagerung und der Betrieb von Gasflaschen ausserhalb des dafür am Wohnwagen vorgesehenen, amtlich geprüften Gaskastens und die Installation von weiteren Gasverbrauchsgeräten sind bewilligungspflichtig. Die Gesuche sind an die Gebäudeversicherung Graubünden, Chur zu richten. Gasinstallationen dürfen nur von entsprechend geschultem Fachpersonal ausgeführt werden.

5. Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen befinden sich im Untergeschoss des Campinghauses und sind durchgehend geöffnet. Bei der Benützung der sanitären Anlagen ist auf **Sauberkeit und Ordnung** zu achten. Verzichten Sie vor allem zu Stosszeiten auf ausgiebige Duschen und auf eine in die Länge gezogene Abend – oder Morgentoilette.

Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die sanitären Anlagen benutzen. Begleitpersonen sind verantwortlich für das korrekte Spülen der Toiletten (Fussspülung).

Verlassen Sie den Ort so, wie sie ihn gerne vorfinden möchten! Haare können leicht aus der Dusche oder von den Fliesen abgebraust werden und auch der Griff zur WC-Bürste darf gemacht werden. Und: der Blick zurück gehört dazu!

6. Abfälle, Wasser & Abwasser, Chemische Toiletten

Gemäss Abfallgesetz der Gemeinde Rheinwald dürfen Abfälle nur noch in offiziellen Kehrichtsäcken in die zur Verfügung stehenden Behälter geworfen werden. Diese können kostenpflichtig bei der Reception bezogen werden. Das Bereitstellen von Abfall in sonstigen Säcken und Plastikgebinden ist verboten.

Die offiziellen Kehrichtsäcke sowie Glas müssen in den Moloks entsorgt werden; Papier, Karton und Metall in der Müllecke des Campingplatzes. Zeitungen müssen gebündelt werden. Karton darf **nur gefaltet bzw. gepresst** in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden.

Nehmen Sie als Raucher auch Rücksicht auf Ihre Parzellen-Nachbarn. Werfen Sie auf dem Campingplatz keine Zigarettenstummel einfach weg; diese gehören in den Aschenbecher.

Am Brunnen in der Mitte des Campingplatzes finden Sie gutes Quellwasser vor. Bitte halten Sie den Brunnen sauber und benützen Sie ihn nicht für den Geschirrabwasch. Trinkwasser kann auch im Campinghaus bezogen werden. Es darf jedoch kein Warmwasser aus dem Campinghaus getragen werden.

Abwasser / Grauwasser darf nicht aus dem Wohnwagen ins Freie geschüttet oder in den Boden geleitet werden. Abwasser- und Toiletteneimer dürfen nur im speziellen Ausgussraum entleert werden.

Für das Geschirrspülen hat es separate Waschbecken im Campinggebäude. Sparen Sie Wasser und nutzen Sie die Standrohre, statt unter fließendem Wasser abzuwaschen. Säubern Sie das Abwaschbecken bevor Sie gehen.

7. Fahrzeuge

Die Geschwindigkeit auf dem Campingplatz ist auf 5 km/h begrenzt. Fahren Sie im Schrittempo. Auf Campingplätzen haben Fussgänger und Radfahrer immer Vortritt. Das Waschen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Im Sommer ist die Zufahrt zum Wohnwagen zum Gepäck ein- und ausladen nach Absprache mit der Campingleitung gestattet. Das Fahrzeug darf nicht auf dem Campingplatz abgestellt werden. Im Winterhalbjahr (1.11. bis 30.4.) darf das Campingareal nicht befahren werden. Als Ein- und Ausladestelle dient der Platz vor dem Tennisplatz/Eisfeld. Die Einfahrt zum Campingplatz ist freizuhalten.

Die Fahrzeuge von Jahres- und Wintergästen dürfen nur auf den öffentlichen Parkplätzen vor dem Campingplatz abgestellt werden. **Auf der Zufahrtsstrasse gilt ein allgemeines Parkverbot.**

8. Kinder

Eltern haften für ihre Kinder. Sie sind verantwortlich, dass Kinder die Ruhezeiten einhalten, der Lärm in Grenzen bleibt und sie andere Gäste nicht stören. **Kinder müssen beaufsichtigt werden und müssen bei Benutzung der Sanitäranlagen begleitet werden.** Vergewissern Sie sich, dass auch die Kinder „den Blick zurück“ lernen und darauf achten, die Toilette immer sauber zu verlassen.

Für Kinder steht der Kinderspielplatz zur Verfügung. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu beaufsichtigen und für entstandene Schäden aufzukommen. Die Campingleitung bzw. die Gemeinde Rheinwald übernimmt keine Haftung. Der Spielplatz und Aufenthaltsraum muss wieder so verlassen werden, wie vorgefunden.

Der Campingplatz ist kein Spielplatz. Vor allem im Bereich des Grillplatzes und dem Gas Depot ist besondere Vorsicht geboten. Der Zutritt zu den Wellnessanlagen (Hot Pot, Sauna, etc.) ist verboten.

9. Haustiere

Das Mitführen von Hunden, Katzen und Haustieren ist erlaubt, die Hygiene muss absolut respektiert werden. **Hunde und Katzen müssen innerhalb des Campingplatzes an der Leine geführt werden.** Für Kleintiere kann temporär ein Zaun um den Wohnwagen aufgestellt werden (Privatsphäre des Nachbarn muss respektiert werden). Für das Verrichten der Geschäfte müssen Tiere ausserhalb des Campingplatzes geführt werden. Es stehen kostenlos Robidogs zur Verfügung, die zur Entsorgung der Hinterlassenschaft auch benutzt werden müssen. Lassen Sie Ihre Tiere nicht allein auf dem Campingareal zurück.

10. Ruhezeit

Hören Sie Musik in angemessener Lautstärke und halten Sie die Ruhezeiten ein. Mittagspause ist zwischen 12.00 und 14.00 Uhr. Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Dies gilt sowohl auf dem Platz wie auch im Campinggebäude. Wir bitten davon abzusehen, zwischen 22.00 und 07.00 Uhr abzuwaschen, zu duschen und Wäsche zu waschen. Sprechen Sie leise und vermeiden Sie lautes Gegröle während der Nachtruhe-Zeit. Auf und rund um das Campinggelände ist das Abfeuern von Raketen und Knallkörper ganzjährig und zu jeder Zeit strengstens untersagt.

11. Anlagen innerhalb des Campinggeländes

Garderobe, Grillplatz, Grillraum und Wachsraum dürfen von allen Mietgästen genutzt werden. Da es allen zur Verfügung steht wird vorausgesetzt, dass die Örtlichkeiten so verlassen werden wie vorgefunden.

12. Administratives, Anmeldung, Wegzug

Der Stellplatz für Mietgäste wird von der Campingleitung zugewiesen. Wünsche können nur bei rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung und nur soweit möglich berücksichtigt werden. Die Campingleitung darf ein Umsiedeln eines Stellplatzes und Umplatzieren des Wohnwagens anordnen.

Die Kosten für die Jahres- und Winterplätze werden halbjährlich in Rechnung gestellt und per Post zugestellt.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Der Vertrag ist jeweils auf Ende April und Ende Oktober kündbar. Die Campingleitung behält sich vor, den Vertrag einseitig mit 2-monatiger Kündigungsfrist zu kündigen. Bei Abreise sind Stromrechnung und andere noch offene Beträge unmittelbar zu begleichen.

Bei Kündigung des Vertrages ist der Platz zu räumen und der Wohnwagen abzutransportieren (die Transportkosten trägt der Mietgast). Der Mietvertrag für den Standplatz kann nicht auf Dritte übertragen werden. Der Campingleitung steht das Recht zu, die Zahl der Wohnwagenbenützer und ihre Aufenthaltsdauer zu kontrollieren.

Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Bei Unklarheiten im italienisch verfassten Reglement gilt die deutschsprachige Version.

13. Besucher und Untermieter

Die Anwesenheit auf dem Campingplatz schliesst die stille Anerkennung dieses Reglements ein. Der Mietgast hat seine Gäste und Untermieter über das Reglement in Kenntnis zu setzen.

14. Umgebung des Campingplatzes

Ungemähte Wiesen dürfen nicht betreten werden. Die Sportanlagen dürfen gemäss den jeweiligen Bestimmungen benützt werden.

Camping Splügen / Gemeinde Rheinwald

Mai 2025